

Satzung

der

Verkehrswacht Remscheid

*in der von der
Hauptversammlung am 12. November 2003
beschlossenen Fassung*



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Verkehrswacht Remscheid e.V.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung der Verkehrserziehung und der Verkehrssicherheit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen zur Verkehrserziehung für Schüler, Eltern und Senioren.
Ausbildung und Betreuung von Schülerlotsen und Bürgerlotsen. Beratung in Fragen der Verkehrssicherheit.
Maßnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Juristische Personen
 - b) Verbände und Vereinigungen
 - c) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Recht
 - d) Einzelpersonen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis zum 30. 09. des Jahres, mittels Einschreiben, erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke des Vereins verstößt, wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtmäßig verurteilt worden ist, oder sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen oder mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen oder mehr im Rückstand ist.

§ 5

Beiträge

1. Die in § 4 genannten Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheidet.
Der Jahresbeitrag ist im voraus, spätestens jedoch bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 6

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Verkehrswacht. Und setzt sich aus den gemäß § 4 Abs. 1 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
2. Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll spätestens jedoch bis zum 31. 10. des laufenden Jahres stattgefunden haben. Der Zeitpunkt ist mindestens 6 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben unter Beifügung einer Tagesordnung.
3. Anträge für die Tagesordnung der Hauptversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle der Verkehrswacht eingegangen sein und müssen der Tagesordnung zugesetzt werden.
4. Die Hauptversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt den Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren und beschließt Satzungsänderungen.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im übrigen entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - (a) Vorsitzender,
 - (b) Geschäftsführer,
 - (c) Kassierer.
2. Der Vorstand entscheidet über die im Stadtgebiet durchzuführenden Maßnahmen und die Verwendung der hierfür erforderlichen Mittel.


§ 8

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine Hauptversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Landesverkehrswacht NRW, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Remscheid den 10. März 2004

Otto Mähler
Vorsitzender


Manfred Hakenbeck
Geschäftsführer

Michael Albrecht
Kassierer